

**Abrundungs- und Abgrenzungssatzung der Gemeinde Oerlenbach
für den Gemeindeteil Eltingshausen, Teilbereich Wiesenweg**

Die Gemeinde Oerlenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- folgende Ortsabrundungs- und Abgrenzungssatzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung (gestrichelte Linie) festgelegt. Von der Ortsabrundung ist die in beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellte Fläche betroffen. Der Lageplan (M 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Ortsabrundungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

- 1) Das Maß der baulichen Nutzung wird auf zwei Vollgeschosse beschränkt.
Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschoßflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.
Die Firsthöhe darf max. 10 m betragen.
- 2) Entlang der östlichen und nördlichen Grundstückseite sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen, um einen harmonischen Übergang von der bebauten zur unbebauten Landschaft herzustellen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE OERLENBACH

Oerlenbach, den 13. September 1994


F i s c h e r
3. Bürgermeister



Lageplan zur Abrundungs- und Abgrenzungssatzung der Gemeinde Oerlenbach für den Gemeindeteil Eltingshausen, Teilbereich Wiesenweg (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

M 1 : 1000

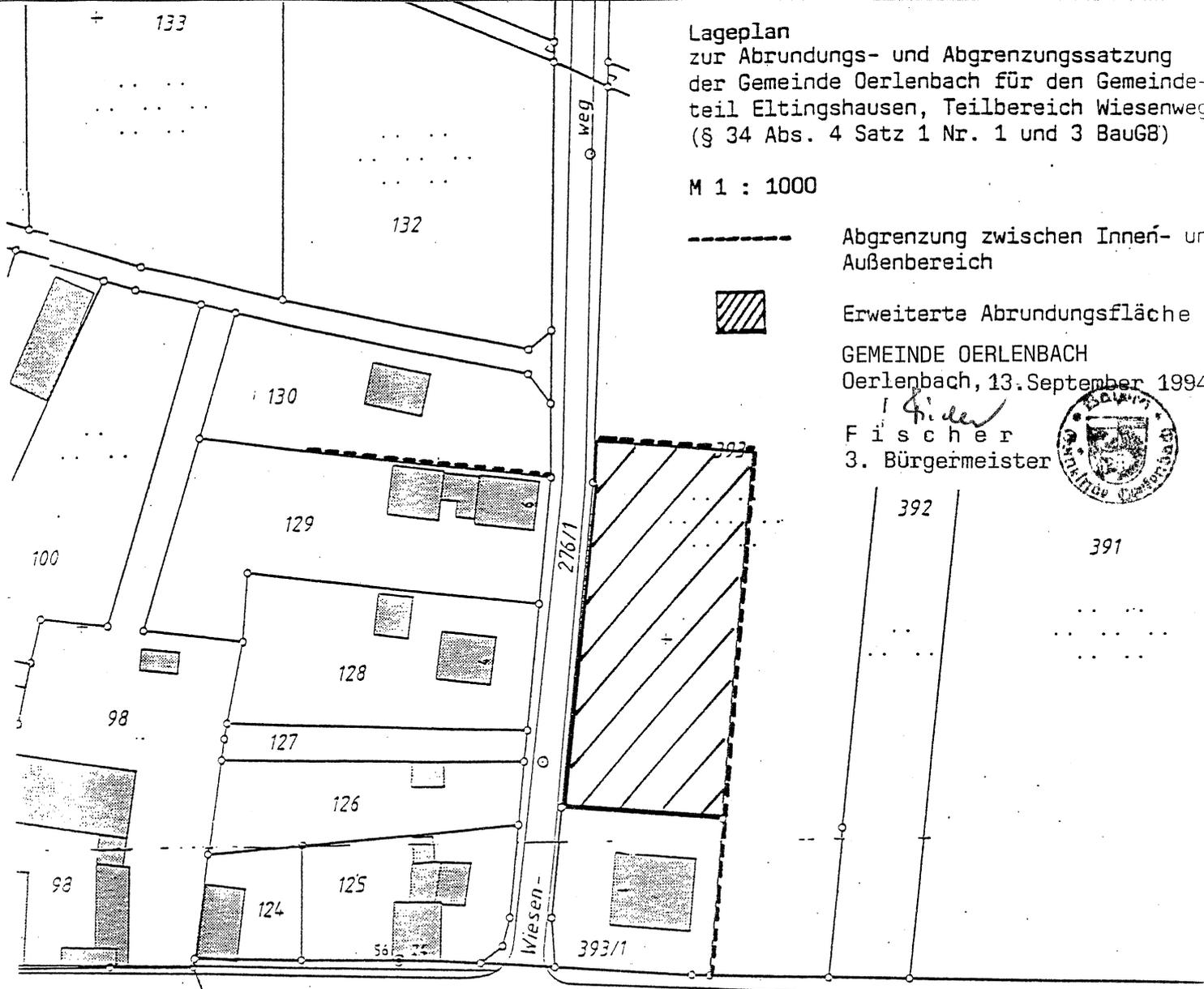
----- Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich



Erweiterte Abrundungsfläche

GEMEINDE OERLENBACH
Oerlenbach, 13. September 1994

Fischer
Fischer
3. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung, vom Gemeinderat am 26.07.1994 beschlossen, wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 01.09.1994 genehmigt. Die Satzung wurde am 13.09.1994 ausgefertigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 21 vom 24.09.1994 lfd.Nr. 325, amtlich bekannt gemacht. Die Berichtigung erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 08.10.1994, lfd.Nr. 337.